

Satzung des Vereins „Ferienzauber Wittmund“ (FeZ)

in der Fassung vom 21.11.2006,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2013 (§ 8 Abs. 2)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Ferienzauber Wittmund“(FeZ).

Der Sitz ist in Wittmund, wobei die Geschäftsleitung sich im Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, befinden soll. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck

(1) Zweck (Aufgabe und Ziel) des Vereins ist es, im Zusammenhang mit der Förderung von Bildung und Erziehung die Betreuung von Schulkindern in den Schulferien zu fördern. Zu diesem Zweck soll in der Trägerschaft des Vereins eine Betreuung von Schulkindern und deren Geschwister in den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen erfolgen (z. B. durch Veranstaltungen wie Exkursionen, Kinobesuche usw.).

(2) Die zu betreuenden Kinder haben hierbei die Möglichkeit, Kontakte untereinander zu knüpfen und zu pflegen. Zur Entwicklung und Realisierung von persönlichen Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden Angebote / Projekte individuell und situationsbezogen in den Bereichen

- Basteln und Gestalten,
- Sport und Spiel,
- Natur und Umgebung,
- Musik

in den Alltag mit einbezogen.

Die Selbständigkeit der zu betreuenden Kinder steht im Vordergrund.

(3) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden sowie in jeder Hinsicht neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Der Verein besteht aus den zu betreuenden Kindern (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern ohne Zugangsbeschränkung.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können Schülerinnen und Schüler von der 1. bis 6. Klasse sowie deren Geschwister werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben der Schülerbetreuung haben. Vertreten werden die aktiven Mitglieder in den Mitgliederversammlungen von einer sorgeberechtigten Person, die passives Mitglied im Verein sein muss.
- (3) Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Kinder unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person beibringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.

- (2) Hierzu gehören der Besuch der Kinderbetreuung zu den vereinbarten Zeiten und die pünktliche Zahlung des festgesetzten Beitrages.

§ 7 **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich **oder elektronisch** einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich **oder elektronisch** mit entsprechender Begründung an den Vorstand zu richten. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin/den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes
 2. Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/innen
 3. Beschlussfassung über Anträge
 4. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Mitgliederversammlung kann kein Dringlichkeitsantrag für eine Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins gestellt werden.

5. Entlastung des Vorstandes

§ 9 **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- 1 Vorsitzende/r
- bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
- 1 Schriftführer/in
- 1 Kassenwart/in
- bis zu 4 Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeiten, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeiten in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

(3) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei sach- und fachkundige Personen zu prüfen. Die Berufung dieser Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag dieser Prüfer/innen erfolgt die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahlen muss die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erreicht werden.

(5) Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich.

(6) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12. jeden Jahres festgelegt.

§ 11 **Auflösung**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die sich ergebenden Vermögenswerte an den Verein „Zuversicht - Förderverein für Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe e.V.“, der diese unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Gemeinnützigkeit unter lfd. Nr. 153 beim Finanzamt Wittmund anerkannt).

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 21.11.2006 hat die Satzung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.